

# Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss

# 1

**Geschäftsordnung  
für den Prüfungsausschuss  
des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE  
(Stand: 7. Dezember 2022)**

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, der Beschlüsse sowie der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Unternehmensinteresse verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden.

**§ 2  
Zusammensetzung und Vorsitz**

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Verwaltungsrat ernennt ein Mitglied des Prüfungsausschusses zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Ausschussvorsitzender). Der Vorsitzende des Verwaltungsrats soll nicht zugleich den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.
- (3) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.
- (4) Der Ausschussvorsitzende soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren sowie von einem kontrollierenden Aktionär sein.
- (5) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung verfügen.

### § 3

## Aufgaben des Prüfungsausschusses

#### (1) Rechnungslegung und Rechnungslegungsprozess

Der Prüfungsausschuss

- a) überwacht die Rechnungslegung und den Rechnungslegungsprozess sowie die Abschlussprüfung;
- b) führt eine Vorprüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse und Lageberichte der GFT Technologies SE und des GFT Konzerns (einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung) sowie des Vorschlags über die Gewinnverwendung durch und bereitet die Entscheidungen des Verwaltungsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Konzernabschlusses und den Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung vor;
- c) erörtert die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers sowie die Prüfungsfeststellungen;
- d) erörtert die Halbjahresfinanzberichte sowie die Berichte des Abschlussprüfers über deren prüferische Durchsicht;
- e) erörtert die Quartalsmitteilungen.

#### (2) Internes Kontrollsystem, Risikomanagementsystem, Revisionssystem und Compliance

Der Prüfungsausschuss überwacht und erörtert die Grundsätze der Risikoerfassung und des Risikomanagements sowie die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems und des Compliance Management Systems. Dies schließt die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit ein.

#### (3) Abschlussprüfer

Der Prüfungsausschuss

- a) bereitet den Vorschlag des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung für die Bestellung des Abschlussprüfers und des Prüfers für die prüferische Durchsicht der Halbjahresfinanzberichte vor und führt, wenn die Abschlussprüfung neu ausgeschrieben wird, eigenverantwortlich die Ausschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften durch;
- b) erteilt dem von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfer den Auftrag zur Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses und der Lageberichte der Gesellschaft und des Konzerns sowie zur prüferischen Durchsicht der Halbjahresfinanzberichte und vereinbart die Prüfungsschwerpunkte sowie das Honorar mit dem Abschlussprüfer;

- c) prüft und beurteilt der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und ihm nahestehender Personen sowie gesetzliche Gründe für den Ausschluss von der Prüfung;
- d) erteilt die Zustimmungen zur Erbringung von gesetzlich nicht verbotenen Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer, gegebenenfalls im Wege eines jährlichen Dienstleistungskatalogs, und überwacht den Umfang von Nichtprüfungsleistungen;
- e) diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse;
- f) nimmt regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor.

(4) Bericht des Verwaltungsrats

Der Prüfungsausschuss bereitet den Bericht des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, der Lageberichte der Gesellschaft und des Konzerns sowie über Art und Umfang der Prüfung der Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres vor.

(5) Geschäfte mit nahestehenden Personen

Der Prüfungsausschuss bewertet regelmäßig das interne Verfahren entsprechend § 111a Abs. 2 AktG für Geschäfte mit nahestehenden Personen im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen.

## § 4

### Sitzungen und Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens viermal im Geschäftsjahr auf Einladung des Ausschussvorsitzenden zusammen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden vom Ausschussvorsitzenden einberufen.
- (2) Der Abschlussprüfer nimmt, insbesondere im Zusammenhang mit der Überwachung, Erörterung und Prüfung der Rechnungslegung und des Rechnungslegungsprozesses, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nichts Gegenteiliges bestimmt.
- (3) An den Beratungen des Prüfungsausschusses nehmen die geschäftsführenden Direktoren teil, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann vom diesem beauftragte Berater und Sachverständige hinzuziehen. Er kann auch Mitarbeiter des Unternehmens hinzuziehen, wobei die geschäftsführenden Direktoren hierüber unverzüglich zu unterrichten sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss soll, insbesondere auch mit dem Abschlussprüfer, regelmäßig auch ohne die geschäftsführenden Direktoren tagen.

## **§ 5 Berichte und Erklärungen**

- (1) Der Ausschussvorsitzende berichtet spätestens in der nächsten, auf die Ausschusssitzung folgende Sitzung des Verwaltungsrats über die Arbeit des Ausschusses.
- (2) Bei wesentlichen Vorkommnissen und Feststellungen des Prüfungsausschusses informiert der Ausschussvorsitzende unverzüglich den Vorsitzenden des Verwaltungsrats.
- (3) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Prüfungsausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Ausschussvorsitzende für den Prüfungsausschuss. Dies gilt insbesondere für Willenserklärungen im Zusammenhang mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer.

## **§ 6 Informationsversorgung des Prüfungsausschusses; Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer**

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nimmt der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens vierteljährlich, Informationen der geschäftsführenden Direktoren zur Entwicklung des Geschäfts und der wichtigsten Kennzahlen für den Konzern und die Segmente sowie weitere Berichte entgegen.
- (2) Die geschäftsführenden Direktoren informieren den Prüfungsausschuss möglichst frühzeitig über
  - a. wesentliche außerbilanzielle Transaktionen und sonstige wesentliche finanzielle Maßnahmen und Geschäfte, die nicht aus der regelmäßigen Berichterstattung hervorgehen;
  - b. alle bedeutenden Mängel und wesentliche Schwächen bei der Ausgestaltung und der Anwendung des Rechnungslegungsprozesses und des internen Kontrollsystems einschließlich des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems, insbesondere solche bedeutenden Mängel und wesentlichen Schwächen, die die Fähigkeit der Gesellschaft zur Erfassung, Verarbeitung, Zusammenfassung und zum Bericht von Finanzdaten nachteilig beeinflussen könnten;
  - c. jeden Gesetzesverstoß (insbesondere Betrug/Unterschlagung/Untreue) von Beschäftigten, die eine wesentliche Funktion hinsichtlich der internen Kontroll- und Steuerungssysteme innehaben, einschließlich dazu veranlasster Maßnahmen, unabhängig von der Bedeutung des Vorfalls;
  - d. sonstige den geschäftsführenden Direktoren bekannten gesetzeswidrigen Vorgänge und wesentlichen Risiken.

- (3)** Der Prüfungsausschusses ist berechtigt,
- a. alle Geschäftsunterlagen, -bücher, auf Datenträger gespeicherte Geschäftsinformationen, Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzusehen;
  - b. Auskünfte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Prüfungsausschusses vom Abschlussprüfer, den geschäftsführenden Direktoren und den leitenden Angestellten der Gesellschaft, die den geschäftsführenden Direktoren unmittelbar berichten, einzuholen;
  - c. zur Erfüllung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang und nach Information des Vorsitzenden des Verwaltungsrats externe Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.
- (4)** Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser ihn informiert
- a. über alle für die Aufgaben des Verwaltungsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen;
  - b. über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen, die eine Unrichtigkeit der vom Verwaltungsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben;
  - c. über alle wesentlichen kritischen Bilanzierungen sowie über Alternativen zur bilanziellen Behandlung wesentlicher Vorgängen, die mit den geschäftsführenden Direktoren diskutiert worden sind, und über wesentliche schriftliche Kommunikationen zwischen dem Abschlussprüfer und den geschäftsführenden Direktoren;
  - d. über wesentliche strittige Fragen, die sich bei der Abschlussprüfung und der prüferischen Durchsicht zwischen Abschlussprüfer und geschäftsführenden Direktoren ergeben haben;
  - e. über wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems, insbesondere bezogen auf den Rechnungslegungsprozess;
  - f. über alle sonstigen rechtlich, insbesondere nach den Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 537/2014 zur Abschlussprüfung, gegenüber dem Prüfungsausschuss offen zu legenden oder zu berichtenden Umstände.
- (5)** Ungeachtet der vorstehenden Absätze (1) bis (4) kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss betreffen, Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden solche Auskünfte eingeholt, sind die geschäftsführenden Direktoren hierüber unverzüglich zu unterrichten.

- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Ausschuss hierüber.

## **§ 7 Effizienzprüfung**

Der Prüfungsausschuss überprüft regelmäßig im Wege einer Selbstevaluierung die Effizienz seiner Tätigkeit. Gegenstand der Effizienzprüfung sind insbesondere die Verfahrensabläufe im Prüfungsausschuss, die Qualität der Diskussion und die inhaltliche Ausrichtung des Prüfungsausschusses, die Informationsversorgung des Prüfungsausschusses durch die geschäftsführenden Direktoren und die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer.

## **§ 8 Sonstige Vorschriften**

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, insbesondere die Vorschriften zur Beschlussfassung, zur Verschwiegenheit, zu Interessenkonflikten sowie zu Niederschriften.

## **§ 9 Inkrafttreten / Gültigkeit**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom Tag der Verabschiedung in Kraft und bleibt so lange bestehen, bis der Verwaltungsrat etwas anderes beschließt.
- (2) Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass im Einzelfall von der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses abgewichen werden kann.